

Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zur Vertiefung des Steinbruchs Donnerkuhle

Durch Bescheid vom 30.11.2011 wurde folgender Planfeststellungsbeschluss erteilt:
Auf Antrag der Firma Rheinkalk Eifel-Sauerland GmbH & Co. KG vom 15.04.2005 nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 3 Abgrabungsgesetz NRW, geändert durch Antragsschreiben vom 30.09.2008, wird der Plan zur Vertiefung des Dolomitsteinbruchs „Donnerkuhle“ in Hagen auf den Grundstücken Gemarkung Herbeck, Flur 3, Flurstücke Nr. 58, 116, 118 und 128, verbunden mit begleitenden Maßnahmen in Hagen auf den Grundstücken Gemarkung Hohenlimburg, Flur 14, Flurstücke 129 und 169 festgestellt.

A Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen

- die Vertiefung und den Betrieb des Steinbruchs Donnerkuhle innerhalb der lateral bereits genehmigten Abgrabungsflächen auf ein einheitliches Endniveau von +42 m NN,
- die Anpassung der Wiederherrichtung und Folgenutzung des Steinbruchs Donnerkuhle,
- die Sumpfung von Grundwasser von der Abgrabungssohle und die Einleitung desselben in den Ölmühlenbach,
- die Herstellung eines Grundwassersees nach Abschluss der Abgrabung und
- die Entnahme von Grundwasser und die Einleitung desselben in den Quelltopf des Barner Teichs.

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dem Planfeststellungsbeschluss sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

B Einwendungen

Die gegen den oben angegebenen Plan und die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen durch die im Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen bzw. Entscheidungen nicht Rechnung getragen wurde.

C Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden Auflagen zum Abgrabungsrecht, Immissions- und Arbeitsschutzrecht, Wasserrecht und Naturschutzrecht festgesetzt.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann von jedem, dessen Belange durch den Beschluss berührt werden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmächtsgeberin oder dem Vollmächtsgeber zugerechnet werden.

E Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss, aus dem sich Art und Umfang der Maßnahme ergeben, liegt mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom **10.01.2012** bis **24.01.2012** bei der Stadt Hagen, Verwaltungshochhaus, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, Zimmer C 905, während der Dienststunden

montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

nachmittags

dienstags und mittwochs von 14:00 Uhr – 15:45 Uhr

montags und donnerstags von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Antragstellerin gem. § 74 (4) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW zugestellt. Da außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, wird gem. § 74 (5) VwVfG NRW die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gem. § 74 (5) VwVfG NRW den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss gem. § 74 (5) VwVfG NRW bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Hagen, 21.12.2011

Jörg Dehm (Oberbürgermeister)